

B-103/2018, Anlage 3 – Übersicht der Änderungen in der Polizeiverordnung

bisherige Fassung der Polizeiverordnung	neue Fassung	Bemerkungen zu Änderungen
Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern	Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz	Redaktionelle Änderung
<p>§ 2 Abs.1</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p>	<p>§ 2 Abs.1</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Straßenbahntrassen, Bahnanlagen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.</p>	Nähere Erläuterung der Begrifflichkeiten.
<p>§ 2 Abs.2</p> <p>(2) Grün- und Erholungsanlagen sind <i>allgemein</i> zugängliche, <i>insbesondere</i> gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. <i>Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche.</i></p>	<p>§ 2 Abs.2</p> <p>(2) Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.</p>	Der Begriff der öffentlichen Anlage wird besser erläutert und um den Begriff der sonstigen Grünanlage erweitert.

	<p>§ 2 Abs. 3</p> <p><i>(3) Öffentlich zugängliche Flächen sind alle Flächen außerhalb befriedeten Besitztums.</i></p>	Erklärung des Begriffs „ öffentlich zugängliche Flächen“.
§ 3	§ 3	Der § 3 wurde im Wesentlichen neu gefasst. In diesem Zusammenhang wurde der bisherige § 13 gestrichen und die übrig gebliebenen Regelungen des § 13 im neugefassten § 3 zusammengeführt.
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p><i>(1) Das unbefugte Benutzen, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben, Verunreinigungen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität oder des Gebrauchs öffentlicher Zwecke dienender Sachen, Einrichtungen, Anlagen ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere auch die Störung von Betriebsabläufen, des Dienstbetriebes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.</i></p>	In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Handlungen, die keine Sachbeschädigungen sind (z.B. Sich - auf -den -hinteren Teil einer Kehrmaschine stellen).
<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>(2) Die Stadt Chemnitz kann Ausnahmen von dem in Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes der eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p><i>(2) Das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen ist auf Flächen im Sinne des § 2 und an Stellen, die von dort aus sichtbar sind, verboten.</i></p>	<p>Redaktionelle Änderung des § 3 Abs.2 alte Fassung.</p> <p>Es kommen immer wieder Plakatierungen an privaten Zäunen am öffentlichen Raum vor, die im Nachhinein illegal sind.</p>

	<p>§ 3 Abs. 3 (3) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenkippen etc.</p>	<p>Die Regelung in § 12 Abs. 4 der alten Fassung ist nunmehr § 3 Abs. 3 in der neuen Fassung enthalten, wobei die neue Fassung eine Ahndung auf allen Flächen ermöglicht.</p>
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>(3) Es ist verboten, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspritzen oder Abwässer auf diese Fläche zu leiten.</p>	<p>§ 3 Abs. 4</p> <p>(4) An Einrichtungen oder Gewerbebetrieben, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen oder deren Beseitigung zu veranlassen.</p>	<p>Die Regelung in § 3 Abs.3 alte Fassung ist nunmehr § 3 Abs. 8 der neuen Fassung, wobei die neue Fassung verständlicher formuliert wurde.</p> <p>Die neue Fassung des § 3 Abs. 4 entspricht den Verhaltensweisen im öffentlichen Raum bezüglich des Verkaufs von Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen. Dem wachsenden Kundenwunsch nach einer schnellen Verpflegung nachzukommen hat aber zur Folge, dass die benutzte Einwegpackung häufig nicht ordnungsgemäß entsorgt wird und damit Straßen, Plätze und Grünanlagen in ihrem Umfeld verunreinigt werden. Der im Geschäftsinteresse liegende und durch die beschriebene spezifische Nutzung erforderlich werdende bzw. entstehende, über das normale Maß hinaus gehende Reinigungsaufwand soll nicht auf die übrigen Anlieger abgewälzt werden. Ohnehin regelt § 4 Abs. 4 der</p>

		<p>Straßenreinigungssatzung schon allgemein, dass außergewöhnliche Verschmutzungen ... unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen sind. Der gesteigerte Anliegergebrauch ist kostenfrei für die Unternehmer möglich. Das Entfernen dieser Abfallbehälter nach Ende der Geschäftszeiten soll möglich Vandalismusschäden entgegenwirken.</p>
	<p>§ 3 Abs. 5</p> <p><i>(5) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbaren Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, den Passanten beschimpfen.</i></p>	<p>Die neue Fassung des § 3 Abs.5 entspricht der alten Fassung des § 13 Abs. 1 a bis auf die Begriffe Wege und Plätze, da in § 2 Abs.1 der Begriff öffentliche Straße umfassend definiert wurde.</p>
	<p>§ 3 Abs. 6</p> <p><i>(6) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten.</i></p>	<p>Die Regelung in § 3 Abs.6 neue Fassung entspricht der alten Regelung in § 13 Abs. 1 c der alten Fassung.</p>

	<p>§ 3 Abs. 7</p> <p><i>(7) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Waschanlagen Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.</i></p>	s. Erläuterung zu § 3 Abs. 3 alte Fassung.
	<p>§ 3 Abs. 8</p> <p><i>(9) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes des Sächsischen Naturschutzgesetzes und §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.</i></p>	Beachtung höherrangiger Gesetze.
<p>§ 4 Abs.1</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere <i>oder Sachen</i> nicht belästigt oder gefährdet werden können.</p>	<p>§ 4 Abs.1</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen <i>und</i> Tiere nicht belästigt oder gefährdet <i>und Sachen nicht beschädigt</i> werden können.</p>	Redaktionelle Änderung.

<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Hunde müssen <i>auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung</i>, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. <i>Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen: Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinplicht angeordnet ist.</i></p>	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Hunde sind insbesondere auf Fahrradwegen an der kurzen Leine (maximal 1,50 m) zu halten, da sie bei langer Leinenhaltung eine erhöhte Unfallgefahr für Rollstuhlfahrer, Fahrradfahrer, Inlineskater, Skateboarder und Rollerfahrer sind.</p>	<p>Der neue Satz zwei in Absatz drei des § 4 dient dem Schutz der Nutzer von Radwegen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>(4) Der Tierhalter bzw.-führer hat sein Tier von Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.</p>	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 alte Fassung entspricht § 4 Abs.5 neue Fassung.</p> <p>§ 4 Abs. 4 neue Fassung entspricht textlich § 4 Abs.3 Satz 3 alte Fassung.</p>
<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenhunde.</p>	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>(5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 alte Fassung entspricht § 4 Abs. 6 neue Fassung.</p> <p>§ 4 Abs. 5 neue Fassung entspricht § 4 Abs. 4 alte Fassung.</p>
<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>(6) <i>Der Halten von Raubtieren, Gift oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Stadt Chemnitz diesen Sachverhalt unverzüglich</i></p>	<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Blindenhunde.</p>	<p>§ 4 Abs. 6 alte Fassung wurde ersatzlos gestrichen, da eine abstrakte Gefahr nicht gegeben ist und die Vorschrift zu weit gefasst war. Zum anderen können Verstöße gegen die Haltung dieser Tiere nach § 121 Ordnungswidrigkeitengesetzes in</p>

anzuzeigen.		Verbindung mit § 3 Sächsisches Polizeigesetz geahndet werden. Die neue Fassung des § 4 Abs. 6 entspricht textlich § 4 Abs. 5 alte Fassung.
§ 4 Abs. 7 <i>(7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.</i>	§ 4 Abs. 7 <i>(7) Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen: Feldraine, Heide, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinplicht angeordnet ist.</i>	Die alte Fassung des § 4 Abs. 7 entspricht § 4 Abs. 8 neue Fassung. Die neue Fassung des § 4 Abs. 7 entspricht § 4 Abs. 3 Satz 2 alte Fassung.
	§ 4 Abs. 8 <i>(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.</i>	Siehe Text § 4 Abs.7 alte Fassung.
§ 5 Abs. 1 (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen verunreinigen zu lassen.	§ 5 Abs. 1 (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentlich zugängliche Flächen, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.	Redaktionelle Änderung.

<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen <i>Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen</i> verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt</p>	<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 6</p> <p>Es ist verboten, <i>im Stadtgebiet von Chemnitz frei lebende</i> Tauben zu füttern. <i>Die Regelung gilt nicht für die private Haltung von Tieren.</i></p>	<p>§ 6</p> <p>Es ist verboten, wildlebende Haustauben zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Hautauben nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Bessere Erklärung des Taubenfütterungsverbotes.</p>

<p>§ 7</p> <p><i>Spiel- und Bolzplätze</i></p> <p><i>(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze dürfen von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.</i></p> <p><i>(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:</i></p> <p><i>a) gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung,</i></p> <p><i>b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,</i></p> <p><i>c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge,</i></p> <p><i>d) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen.</i></p> <p><i>(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</i></p>		<p>Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen, da sie in die Grünflächensatzung gehört und in ihr aufgenommen wird.</p>
<p>§ 8</p> <p>Schutz der Nachtruhe</p>	<p>§ 7</p> <p>Schutz der Nachtruhe</p>	<p>Nur die Ordnungsziffer hat sich geändert. Der Text ist geblieben.</p>

<p>§ 9</p> <p><i>Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u. Ä.</i></p> <p>§ 10</p> <p><i>Lärm aus Veranstaltungsstätten</i></p>	<p>§ 8</p> <p>Schutz vor Lärmbelästigung</p>	<p>§ 9 und § 10 wurden zu dem neuen § 8 zusammengefasst.</p>
<p>§ 9 Abs. 1</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p>	<p>Gleicher Text wie in § 9 Abs.1 alte Fassung</p>
<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>(2) Abs.1 gilt nicht</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, <i>die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</i></p> <p>b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, sofern sie genehmigt wurden,</p> <p>b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.</p>	<p>Es kommt auf die Genehmigung und nicht den Brauch an.</p>

<p>§ 9 Abs. 3</p> <p><i>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.</i></p>		Ersatzlos gestrichen.
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p>§ 8 Abs. 3</p> <p><i>(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen, hierunter fallen auch private Feiern, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar belästigt werden. Erforderlichenfalls sind Fenster und Türen von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsräumen geschlossen zu halten. Gegebenenfalls ist Veranstaltungsbesuchern der Aufenthalt im Freien zu untersagen oder die Veranstaltung ist abubrechen.</i></p>	Die Neuregelung des § 8 Abs. 3 dient dem Schutz vor Lärmbelästigungen durch diverse Veranstaltungen, u. a. private Feiern, unabhängig ob diese in Räumen oder im Freien stattfinden.
	<p>§ 8 Abs.4</p> <p><i>(4) Die Verpflichtung nach Absatz 4 obliegt auch demjenigen, der Räume oder Flächen Dritten zur Durchführung einer Veranstaltung überlässt oder diese duldet.</i></p>	Es ist immer wieder vorgekommen, dass private Eigentümer Räumlichkeiten Dritten überlassen haben und es zu Beschwerden insbesondere bezüglich des Lärms gekommen ist.
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die <i>Besucher</i> von derartigen <i>Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen</i>.</p>	<p>§ 8 Abs. 5</p> <p><i>(5) Das in Abs. 3 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von derartigen Veranstaltungen, insbesondere wenn ein konkreter Veranstalter nicht vorhanden ist.</i></p>	Es ist in der Vergangenheit zu Partys gekommen, bei denen zwar ein größere Gruppe von Menschen anwesend war, ein Veranstalter aber nicht zu ermitteln

	<p>§ 8 Abs. 6</p> <p>(6) Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen, ist nicht gestattet.</p>	Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>§ 8 Abs. 7</p> <p>(7) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt..</p>	Gleicher Text wie in § 10 Abs.3 alte Fassung
<p>§ 11</p> <p>Haus- und Gartenarbeiten</p>	<p>§ 9</p> <p>Haus- und Gartenarbeiten</p>	Nur die Ordnungsziffer hat sich geändert. Der Text ist geblieben.
	<p>§ 10 Anzeige von Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Ordnungsamt als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens sechs Wochen vorher unter Verwendung des unter www.chemnitz.de eingestellten Formulars „Anzeige über die geplante Durchführung einer</p>	Die Ergänzung der Polizeiverordnung mit der genannten Regelung soll die Gefahrenprävention im Veranstaltungsbereich verbessern und gleichzeitig den Veranstaltern auch als Angebot einer behördlichen Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Einholung von Genehmigungen für Veranstaltungen oder auch hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten dienen, zumal wenn zu diesen mehr als 200 Personen erwartet werden und daraus resultierend höhere

	Veranstaltung,, anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.	Anforderungen an bereits in der Vorbereitung zu berücksichtigende Belange von Sicherheit und Ordnung erwachsen. So können Gefahren und Risiken minimiert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer besser gewährleistet werden.
§ 12 <i>Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</i>	§ 11 Wertstoffsammelbehälter	Redaktionelle Änderung
§ 12 Abs. 1 (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag - Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.	§ 11 Abs. 1 Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen <i>Sammelbehälter auf öffentlich zugänglichen Flächen</i> ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese <i>Sammelbehälter</i> nicht gestattet.	Redaktionelle Änderung.
§ 12 Abs. 2 (2) <i>Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.</i>		Eine diesbezügliche Regelung befindet sich in der Abfallsatzung, so dass sie zu streichen ist.
§ 12 Abs. 3 (2) <i>Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.</i>		Eine diesbezügliche Regelung befindet sich in der Abfallsatzung, so dass § 12 Abs. 3 zu streichen ist.

<p>§ 12 Abs. 4</p> <p><i>(4) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen und der Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt. Unzulässig ist das Wegwerfen und zurücklassen von Abfall, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenkippen etc.</i></p>		<p>Hier wird auf die Ausführungen zur neuen Fassung des § 3 Abs. 3 verwiesen.</p>
<p>§ 12 Abs. 5</p> <p>(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 11 Abs. 3</p> <p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 13</p> <p><i>Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen</i></p> <p><i>(1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es Personen untersagt:</i></p> <p><i>a) aggressiv zu betteln</i> <i>(Aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, den Passanten beschimpfen),</i></p>		<p>Der Abs. 1 b ist jetzt in § 3 Abs. 6 übernommen worden.</p> <p>Bezüglich der weiteren Regelungen des § 13 wird auf die Ausführungen zur neuen Fassung des § 3 verwiesen.</p>

<p><i>b) sich ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Rauschmittelkonsums in Gruppen von mehr als zwei Personen niederzulassen, wenn durch alkohol- oder rauschmittelbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (Belästigung von Passanten, Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen) andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, des Weges, des Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,</i></p> <p><i>c) die Notdurft zu verrichten.</i></p> <p><i>(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</i></p>		
<p>§ 14</p> <p>Abbrennen offener Feuer (<i>Brauchtumsfeuer</i>)</p>	<p>§ 12</p> <p>Abbrennen offener Feuer</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 Abs. 1</p> <p><i>(1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt Chemnitz, Ordnungsamt.</i></p>	<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>(1) Das Abbrennen offener Feuer ist nach dieser Verordnung grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser oder anderen Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>(2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.</p>	<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>(2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.</p>	<p>Änderung der Ordnungsziffer.</p>
<p>§ 14 Abs. 3</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können z .B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die und mittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Gegenständen usw. sein.</p>	<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 14 Abs. 4</p> <p>(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine <i>Belästigung</i> Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.</p>	<p>§ 12 Abs. 4</p> <p>(4) Erlaubt sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>§ 14 Abs. 5</p> <p>(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- <i>und Abfallgesetzes</i>, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt</p>	<p>§ 12 Abs. 5</p> <p>(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 15</p> <p>Hausnummern</p>	<p>§ 13</p> <p>Hausnummern</p>	<p>Nur die Ordnungsziffer hat sich geändert. Der Text ist geblieben.</p>
<p>§ 16</p> <p>Zulassung von Ausnahmen</p> <p><i>Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Chemnitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</i></p>	<p>§ 14</p> <p>Zulassung von Ausnahmen</p> <p><i>Im begründeten Einzelfall (z.B. bei einer unzumutbaren Härte) kann die Stadt Chemnitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern dies unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen geboten erscheint.</i></p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 17</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 15</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an den neuen Text der Verordnung.</p>

<p>§ 18</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p><i>Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 01.11.2000 in der Fassung vom 25.02.2009 außer Kraft</i></p>	<p>§ 16</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>Die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 22.09.2010 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	-------------------------------